



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 A 1.09

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 29. Mai 2009
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Korbmacher
als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kläger tragen als Gesamtschuldner die Kosten des
Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten
der Beigeladenen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 60 000 € fest-
gesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben ihre Klage mit Schriftsatz vom 28. Mai 2009 zurückgenom-
men. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 2 sowie § 162
Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

Prof. Dr. Korbmacher